

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Februar 1964	Nummer 11
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203011	20. 12. 1963	VwVO d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	108
203011 203016	10. 1. 1964	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen und des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen	121

203011

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen
Dienstes in der staatlichen Wasserwirtschaftsver-
waltung des Landes Nordrhein-Westfalen**

VwVO d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft u.
Forsten v. 20. 12. 1963 I B — 31.01 — 59 E, 63

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271; SGV. NW. 2030) wird für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

I. Auswahl und Einstellung

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen kann eingestellt werden, wer

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
- b) nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den gehobenen bautechnischen Dienst geeignet ist; dabei darf von Schwerbeschädigten nur das für den gehobenen bautechnischen Dienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden,
- c) das Abschluszeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule für Bauwesen — Fachrichtung Ingenieurbau — besitzt,
- d) im Zeitpunkt der Einstellung das 30., als Schwerbeschädigter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) In den Vorbereitungsdienst kann ferner eingestellt werden, wer sich als technischer Angestellter bewährt hat und die Voraussetzungen des § 15 erfüllt.

§ 2

Bewerbungsgesuche

(1) Gesuche um Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind an den Regierungspräsidenten zu richten, bei dem der Bewerber eingestellt werden will.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) ein Lichtbild (4 × 6 cm) aus neuester Zeit,
- c) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- d) eine beglaubigte Abschrift des Abschluszeugnisses einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule für Bauwesen — Fachrichtung Ingenieurbau — sowie beglaubigte Abschriften von Zeugnissen über Prüfungen und praktische Tätigkeiten seit der Schulentlassung,
- e) eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich verurteilt ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist, oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
- f) eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

(3) Bewerbungen können sechs Monate vor Beendigung der Ingenieurschulbildung vorgelegt werden. Dem Bewerbungsgesuch ist in diesen Fällen eine Abschrift des Zeugnisses über das letzte Studiensemester beizufügen. Die beglaubigte Abschrift des Abschluszeugnisses ist nachzureichen.

§ 3

Einstellung

(1) Über die Einstellung entscheidet der Regierungspräsident. Die Bewerber werden in der Regel zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres eingestellt.

(2) Vor der Einstellung sind von den Bewerbern eine Geburtsurkunde und ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis beizubringen. Für jeden Bewerber ist ferner ein Auszug aus dem Strafregister einzuholen.

II. Vorbereitungsdienst

§ 4

Ziel und Inhalt

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist, für den gehobenen bautechnischen Dienst in der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung Beamte heranzubilden, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit sowie ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen die Befähigung für den gehobenen bautechnischen Dienst in der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung besitzen und sich ihren Aufgaben und der demokratischen Ordnung verpflichtet fühlen.

(2) Die Ausbildung soll Freude an dem Beruf sowie gründliche theoretische und praktische Kenntnisse von dem Aufbau und den Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Wasserwirtschaftsverwaltung vermitteln. Besonders zu fördern sind die staatsbürgerliche Erziehung und das Verständnis für die staats-, verwaltungs- und wirtschaftspolitischen Gegenwartsfragen sowie die wasserwirtschaftlichen Raumordnungsfragen.

§ 5

Dauer und Gestaltung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 3 Jahre.

(2) Der Anwärter wird ausgebildet:

- a) 10 Monate bei einem Wasserwirtschaftsamt (Ausbildungsabschnitt I),
- b) 2 Monate in der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung (Ausbildungsabschnitt II),
- c) 18 Monate im praktischen Außendienst bei einem Wasserwirtschaftsamt oder bei einer anderen von der Überwachungsbehörde bestimmten Ausbildungsstelle (Ausbildungsabschnitt III),
- d) 6 Monate bei einem Regierungspräsidenten (Ausbildungsabschnitt IV).

(3) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für den Besuch einer Ingenieurschule für Bauwesen sind, auf Antrag bis zu sechs Monaten angerechnet werden.

(4) Ferner können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach der Abschlußprüfung an einer Ingenieurschule für Bauwesen, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, auf Antrag bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(5) Über Anträge nach den Absätzen 3 und 4 entscheidet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vor Beginn des Vorbereitungsdienstes; er entscheidet nach Anhörung der Überwachungsbehörde auch über die Anrechnung der Zeiten auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte. Eine Anrechnung auf den Ausbildungsabschnitt IV ist nicht zulässig.

(6) Der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden, wenn der Anwärter das Ziel der Ausbildung nicht erreicht hat; dies gilt insbesondere bei längerer Erkrankung. Die Entscheidung trifft der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Vorschlag der Überwachungsbehörde.

§ 6

Überwachungs- und Ausbildungsbehörden

(1) Überwachungsbehörden sind die Regierungspräsidenten. Die Überwachungsbehörde weist den Anwärter den Ausbildungsstellen (Ausbildungsstellen) zur Ausbildung zu; sie soll in der Regel die Ausbildungsstellen (Ausbildungsstellen) vor der Überweisung hören. Die Wünsche des Anwärters auf Überweisung an bestimmte Ausbildungsstellen (Ausbildungsstellen) sollen berücksichtigt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Ausbildungsstellen sind die Regierungspräsidenten, die Wasserwirtschaftsämter, die Ämter für Flurbereinigung

und Siedlung und die von der Überwachungsbehörde hierzu bestimmten Behörden. Als Ausbildungsstellen können wasserwirtschaftliche Verbände oder geeignete Bauunternehmen bestimmt werden.

(3) Der Leiter der Überwachungsbehörde beauftragt einen persönlich und fachlich besonders geeigneten Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes seiner Behörde mit der Leitung der Gesamtausbildung (**Ausbildungsleiter**). Die Durchführung der Ausbildung bei den Ausbildungsbehörden (Ausbildungsstellen) obliegt deren Leiter; er kann im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter einen erfahrenen, für die Ausbildung geeigneten **Bediensteten** mit der Durchführung beauftragen.

(4) Der Ausbildungsleiter stellt für jeden Anwärter den Ausbildungsplan auf, in dem die einzelnen Ausbildungsabschnitte, die Ausbildungszeiträume und die Ausbildungsbehörden (Ausbildungsstellen) zu bezeichnen sind. Abweichungen von dem Ausbildungsplan sind nur mit Zustimmung des Ausbildungsleiters zulässig.

(5) Der Ausbildungsleiter hat die Aufgabe, den Ausbildungsgang des Anwärters zu überwachen. Er soll den Anwärtern jede erforderliche Belehrung zuteil werden lassen und sie in menschlicher und persönlicher Hinsicht verständnisvoll betreuen.

§ 7

Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung, Unterhaltszuschuß

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leistet bei seinem Dienstantritt den Diensteid; er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Regierungsbauinspektoranwärter“.

(2) Über die Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Der Anwärter erhält einen Unterhaltszuschuß nach den geltenden Vorschriften.

§ 8

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Erfüllt ein Anwärter die an ihn im Vorbereitungsdienst zu stellenden Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht oder liegt ein anderer wichtiger Grund vor, so kann er aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

(2) Die Entscheidung trifft der Leiter der Überwachungsbehörde.

§ 9

Praktische Ausbildung

(1) Die Anwärter werden nach dem dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung beigefügten Ausbildungsplan (Anlage 1) ausgebildet. Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte I — III kann im Einzelfall geändert werden.

(2) Einem späteren Ausbildungsabschnitt soll der Anwärter erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des vorhergehenden Abschnittes erreicht hat.

§ 10

Inhalt der Ausbildung

(1) Der Anwärter ist Lernender, nicht Arbeitskraft. Seine Beschäftigung dient nur der Ausbildung.

(2) Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß der Anwärter die auf der Ingenieurschule erworbenen Kenntnisse durch eine vielseitige praktische Ausbildung erweitern und vertiefen kann. Außerdem soll der Anwärter einen Einblick in die allgemeinen Verwaltungsaufgaben der Ausbildungsbehörden erhalten.

(3) Der Anwärter soll bei seinen Arbeiten die zu beachtenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen kennenlernen und sich in ihrer Anwendung sowie im Schriftwechsel üben, Sinn, Zweck und Zusammenhang der Arbeiten und der anzuwendenden Vorschriften sind ihm zu erläutern. Er ist zu selbständigem Denken und Handeln zu erziehen.

(4) Der Anwärter darf mit einfachen, regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten nicht länger beschäftigt werden, als es

für die Aneignung der dazu erforderlichen Kenntnisse notwendig ist. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von anderen Beamten oder Angestellten ist unzulässig.

§ 11

Befähigungsberichte

Für jeden Anwärter ist nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnittes vom Leiter der Ausbildungsbehörde (Ausbildungsstelle) ein Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 2 zu erstatten. Die Befähigungsberichte sind dem Ausbildungsleiter vorzulegen und zu den Personalakten zu nehmen.

Anlage 2

§ 12

Beschäftigungstagebuch

Der Anwärter hat von Beginn des Vorbereitungsdienstes an ein Beschäftigungstagebuch nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Er hat darin eine Übersicht über seine Tätigkeit unter Hervorhebung der wesentlichsten Dienstverrichtungen zu geben. Das Beschäftigungstagebuch ist monatlich dem Leiter der Ausbildungsbehörde (Ausbildungsstelle) und vierteljährlich der Überwachungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen. Die Eintragungen sind von dem Ausbildungsleiter daraufhin zu prüfen, ob die Ausbildung des Anwärters von den Ausbildungsbehörden (Ausbildungsstellen) nach dem vorgeschriebenen Ausbildungsplan geordnet durchgeführt wird.

Anlage 3

§ 13

Theoretische Ausbildung

(1) Während des Vorbereitungsdienstes sind die Anwärter nach den Anordnungen des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu mindestens einem Lehrgang zusammenzufassen. Der Lehrgang dient dem Ziel, die Anwärter auf die Laufbahnprüfung vorzubereiten und sie insbesondere im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, im Beamten-, Besoldungs- und Tarifrecht sowie in den Grundzügen des Staats- und Verfassungsrechts zu schulen.

(2) An einem Lehrgang bei der Überwachungsbehörde zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung sollen die Anwärter nach Möglichkeit teilnehmen.

§ 14

Übungsarbeiten während des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Anwärter hat in jedem Ausbildungsabschnitt mindestens eine schriftliche Arbeit über eine technische Aufgabe aus dem Gebiet der Wasserwirtschaft oder einen Berichts- oder Verfügungsentwurf oder eine Darstellung über Aufgaben der Stelle, bei der er ausgebildet wird, zu fertigen. Er soll dabei seine Fähigkeit nachweisen, Fachfragen aus den verschiedenen Aufgabengebieten der Wasserwirtschaftsverwaltung sachlich und verständlich im Zusammenhang zu behandeln. Umfangreiche zeichnerische Arbeiten sollen nicht verlangt werden. Auf die Fertigung erläuternder Handskizzen ist jedoch Wert zu legen.

(2) Die Aufgaben sind von dem Ausbildungsleiter oder in seinem Auftrag von dem Leiter der Ausbildungsbehörde (Ausbildungsstelle) auszuwählen und zuzuteilen. Sie sind von dem Ausbildungsleiter oder dem ausbildenden Bediensteten zu beurteilen und mit einer der in § 25 festgesetzten Noten zu bewerten. Wird eine Aufgabe mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so ist eine neue Aufgabe zu stellen.

(3) Die Arbeiten sind mit dem Anwärter zu besprechen und dem Ausbildungsleiter zur Durchsicht vorzulegen. Sie sind in einem besonderen Heft bei der Überwachungsbehörde aufzubewahren.

III. Einstellung von technischen Angestellten in den Vorbereitungsdienst

§ 15

Voraussetzungen

(1) Bewährte Angestellte können in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung eingestellt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c erfüllen,
2. nach erfolgreichem Abschluß einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule für Bauwesen mindestens sechs Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die üblicherweise von Beamten des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Wasserwirtschaftsverwaltung wahrgenommen werden und
3. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Angestellten müssen vielseitig beschäftigt gewesen sein und eingehende Kenntnisse auf den wichtigsten Aufgabengebieten der Wasserwirtschaftsverwaltung erworben haben.

(2) Bewerbungsgesuche sind mit den Personalakten und einer eingehenden dienstlichen Beurteilung sowie einer Stellungnahme auf dem Dienstwege dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzulegen, der über die Einstellung entscheidet.

§ 16

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Die §§ 4 bis 14 gelten entsprechend. Abweichend von § 5 Absatz 4 können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach der Abschlußprüfung an einer Ingenieurschule für Bauwesen auf Antrag bis zu höchstens zwei Jahren auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Über den Antrag entscheidet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Angestellte, die noch nicht in der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung tätig waren, sind während des Vorbereitungsdienstes mindestens zwei Monate bei einem Wasserwirtschaftsamt auszubilden.

IV. Prüfung

§ 17

Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling nach seinen Leistungen, seinen geistigen Anlagen und seiner Persönlichkeit für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung geeignet ist.

§ 18

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Anwärter hat den Antrag auf Zulassung zur Prüfung spätestens drei Monate vor Beendigung des Ausbildungsabschnittes IV an die Überwachungsbehörde zu richten. Die Überwachungsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Sie überweist den Anwärter im Falle der Zulassung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit einer abschließenden Beurteilung des Ausbildungsleiters und unter Beifügung der Personalakten, der Befähigungsberichte (§ 11), des Beschäftigungstagebuches (§ 12) und der schriftlichen Arbeiten (§ 14).

(2) Wird der Anwärter nicht zur Prüfung zugelassen, regelt die Überwachungsbehörde die Dauer und die Gestaltung des weiteren Vorbereitungsdienstes.

§ 19

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, den der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Dauer von fünf Jahren beruft. Der Ausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

- a) einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung als dem Vorsitzenden,
- b) einem weiteren Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes (Leiter eines Wasserwirtschaftsamtes),

- c) einem Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes,
 - d) einem Beamten des gehobenen bautechnischen Dienstes der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung,
 - e) einem Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes
- als den Beisitzern.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Als Vorsitzender, Beisitzer und Stellvertreter kann nur berufen werden, wer eine Laufbahnprüfung abgelegt hat.

(4) Der Prüfungsausschuß führt das kleine Landessiegel mit der in Absatz 1 Satz 2 genannten Bezeichnung.

§ 20

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in besonderen Fällen auch anderen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen. Beauftragte des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind berechtigt, den Prüfungen als Beobachter beizuwohnen und sich durch Fragen an der Prüfung zu beteiligen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort und Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest und veranlaßt die Ladung der Prüflinge.

§ 21

Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Es sind fünf Aufgaben aus den in der Anlage 4 aufgeführten Gebieten zu stellen.

(2) Die schriftlichen Arbeiten sind in der Regel an drei aufeinanderfolgenden Tagen zu fertigen. Die Prüflinge haben an den beiden ersten Tagen je eine Arbeit aus dem Gebiet der Wasserwirtschaft und am dritten Tage drei Verwaltungsaufgaben zu bearbeiten.

(3) Körperbehinderten Prüflingen sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Bearbeitungszeit kann je nach dem Grad der Behinderung bis zu zwei Stunden verlängert werden. Über den Antrag entscheidet der aufsichtführende Beamte.

§ 22

Aufsichtführung bei der schriftlichen Prüfung

(1) Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben.

(2) Die Aufsicht führt ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmter Beamter.

(3) Der aufsichtführende Beamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zu übersenden.

§ 23

Beurteilung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Arbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu beurteilen. Bei der Beurteilung sind neben dem fachlichen Inhalt auch Rechtschreibung, Stil und Ausdruck zu berücksichtigen. Die Arbeiten sind mit einer der in § 25 festgelegten Noten zu bewerten. Bei unterschiedlicher Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

Anlag

(2) Von dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung hängt die Zulassung zur mündlichen Prüfung ab. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn

- a) die beiden schriftlichen Arbeiten aus dem Gebiet der Wasserwirtschaft mit schlechteren Noten als „ausreichend“ bewertet sind oder
- b) zwei oder mehr schriftliche Arbeiten mit schlechteren Noten als „ausreichend“ bewertet sind, ohne daß ein Ausgleich dadurch erreicht wird, daß die anderen schriftlichen Arbeiten und die Leistungen im Vorbereitungsdienst überdurchschnittlich bewertet worden sind.

(4) Wird der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 24

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet in der Regel an dem zweiten Tage nach Beendigung der schriftlichen Prüfung statt. Den Zeitpunkt und die Gebiete, auf die sich die Prüfung erstrecken soll, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die mündliche Prüfung ist auf die in der Anlage 5

(2) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als drei Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die durchschnittliche Dauer für jeden Prüfling soll in der Regel nicht mehr als eine Stunde betragen.

(3) In der mündlichen Prüfung soll dem Prüfling vor allem Gelegenheit gegeben werden, sein Verständnis für die richtige und sachgemäße Behandlung der ihm gestellten Aufgaben nachzuweisen. Bei der Beurteilung der mündlichen Prüfungsleistungen ist insbesondere die Fähigkeit des Prüflings zu berücksichtigen, den Grundgedanken der Aufgabe richtig zu erfassen und die für ihre Lösung in Betracht kommenden Gesichtspunkte verständlich gegeneinander abzuwägen.

§ 25

Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtbeurteilung dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung, |
| gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln, |
| ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

§ 26

Gesamtergebnis

(1) Nach dem Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung trifft der Prüfungsausschuß unter angemessener Berücksichtigung der während des Vorbereitungsdienstes gezeigten Leistungen die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Ergebnis die Prüfung bestanden ist. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis der Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 27

Niederschrift

(1) Über den Prüfungshergang und das Gesamtergebnis ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 6 zu fertigen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von den Beisitzern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Prüfungsvorgänge werden nach Beendigung der Prüfung bei der Überwachungsbehörde aufbewahrt. Eine beglaubigte Abschrift der Prüfungsniederschrift ist dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzulegen.

§ 28

Zeugnis

(1) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung händigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 7 aus. Anwärter, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten hierüber eine schriftliche Mitteilung.

(2) Je eine Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ist zu den Prüfungsakten des Prüfungsausschusses und zu den Personalakten des Prüflings zu nehmen. Eine weitere Ausfertigung ist dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unverzüglich vorzulegen.

§ 29

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder durch sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies bei Erkrankung in der Regel durch ein amtsärztliches Gutachten, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuß.

(5) Liefert ein Prüfling eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

§ 30

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Prüflinge, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, kann der Aufsichtführende von der Fortsetzung dieser Arbeiten ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 31

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Die Frist, nach deren Ab-

Anlage 7

lauf die Prüfung wiederholt werden kann, bestimmt der Prüfungsausschuß; sie soll mindestens sechs Monate und darf längstens zwölf Monate betragen.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(3) Wer die Prüfung auch bei Wiederholung nicht besteht, ist entlassen. Das Beamtenverhältnis des Anwärters endet an dem Tage, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

V. Schlußvorschriften

§ 32

Der Beamte nach bestandener Prüfung

Nach bestandener Prüfung wird der Anwärter, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind,

unter Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Probe zum „Regierungsbauinspektor zur Anstellung (z. A.)“ ernannt.

§ 33

Inkrafttreten

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der Preußischen Kulturbauverwaltung v. 22. Februar 1938 (LwRMBI. S. 154) außer Kraft.

(2) Die Ausbildung und Prüfung der Anwärter, die sich am 31. März 1964 im Vorbereitungsdienst befinden, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen. Die Prüfungen sind vor dem Prüfungsausschuß abzulegen, der nach § 19 gebildet wird.

Ausbildungsplan
für Regierungsbauinspektor-Anwärter in der Wasserwirtschaftsverwaltung

Aus- bildungs- abschnitt	Aus- bildungs- dauer in Monaten	Ausbildungsbehörde (Ausbildungsstelle)	Ausbildungsgebiet
I	10	Wasserwirtschaftsamt	Einführung in den gesamten technischen und nichttechnischen Bürodienst eines Wasserwirtschaftsamtes und in die für den Dienstbetrieb ergangenen allgemeinen Erlasse und Verfügungen in die grundsätzlichen Vorschriften des Beamtengesetzes sowie in die wesentlichsten Bestimmungen des Beamten- und Besoldungsrechtes, in das Tarifrecht für Angestellte und Arbeiter, in die soziale Gesetzgebung und in die wichtigsten Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft. Führung der Bücher und Kontrollen im Registratordienst und Rechnungswesen. Abfassen von Berichten und Schriftstücken. Einführung in das Gebiet der Gewässerkunde, des Pegelwesens, der Abflußmengenmessungen und des Grundwasserdienstes. Heranziehung bei der Vorbereitung und Bearbeitung von Planungsunterlagen (Bauentwürfen) mit Aufstellung von Massen- und Baustoffberechnungen sowie Kostenanschlägen für Maßnahmen auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Wasserbaues und der Kulturtechnik, der Trinkwasserversorgung und der Kanalisation mit Abwasserreinigung. Mitwirkung bei der Gründung von Wasser- und Bodenverbänden, in wasserrechtlichen Verfahren, bei der Aufstellung von wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen und bei der Prüfung von Entwürfen. Unterrichtung über neue Baustoffe, neue Bauarten, Baumaschinen, Baugeräte, Pumpen sowie über einschlägige DIN-Vorschriften, das Verdingungswesen und die Unfallverhütungsvorschriften
II	2	Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung	Einführung in den Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens und in den Zusammenhang von Flurbereinigung und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen. Teilnahme an der wasserwirtschaftlichen Berücksichtigung eines Flurbereinigungsverfahrens und Unterrichtung über den Wege- und Gewässerplan.
III	18	Wasserwirtschaftsamt oder Bauamt einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder eines Wasserverbandes	Ausbildung in allen vorkommenden Außengeschäften. Durchführung von örtlichen Vorarbeiten für die Planung von Baumaßnahmen auf den verschiedenen wasserwirtschaftlichen Gebieten. Beteiligung bei der Finanzierung und Ausschreibung von wasserwirtschaftlichen Baumaßnahmen. Prüfung der Angebote, Verdingungsverhandlungen, Zuschlagserteilung, Mitwirkung bei sämtlichen Arbeiten der örtlichen Bauleitung, Anfertigung von Bauplänen, Absteckung von Bauwerken, Aufmessung ausgeführter Arbeiten, Abnahme und Prüfung von Baustoffen, Aufstellung von Bauabrechnungen, Anleitung der Arbeiter und Hilfskräfte, Beurteilung der Arbeitsleistungen. Menge und Güte angelieferter Baustoffe, Geräte usw. Abfassung von Berichten und Führung der Baubücher. Mitwirken beim Durchführen und Auswerten von Abflußmessungen, von Quellmessungen und Pumpversuchen. Mitwirken bei Trinkwasser-, Abwasser- und Vorfluteruntersuchungen. Teilnahme bei der Festlegung von Schutzgebieten.
IV	6	Regierungspräsident	Unterrichtung über die Organisation der Verwaltung und die Aufgaben des Regierungspräsidenten, insbesondere auf den Gebieten Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Bauaufsicht, Bauleitplanung, Gesundheitswesen, Landesplanung, Natur- und Landschaftspflege. Mitwirkung bei der Bewilligung von Finanzierungshilfen für wasserwirtschaftliche Bauvorhaben und bei allen im Dezernat Wasserwirtschaft anfallenden Arbeiten. Beschäftigung im Rechnungsamt und in der Regierungshauptkasse mit den Grundzügen des Haushalts- und Kassenwesens und der Rechnungslegung. Theoretische Ausbildung.

Anlage 2
(zu § 11)

....., den 19...
(Dienststelle)

Befähigungsbericht

über de
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

für die Zeit der Ausbildung bei

vom bis

Ausbildungsabschnitt

1. Allgemeine Befähigung:

- a) Auffassungsgabe
- b) Urteilsfähigkeit
- c) Selbständigkeit
- d) Fleiß
- e) Gestaltende Befähigung
- f) Sprachliche Ausdrucksfähigkeit
- aa) mündlich
- bb) schriftlich

2. Leistungen:

- a) Fachliche Leistungen
- b) Erledigung übertragener Arbeiten
- aa) nach dem Arbeitstempo
- bb) nach der Güte der Arbeit
- c) Ergebnis der Übungsarbeiten und Besprechungen

3. Hervorzuhebende Wesenseigenschaften.....

4. Führung:

- a) dienstlich
- b) außerdienstlich

5. Ist das Ausbildungsziel erreicht?

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel:

6. Lücken in der Ausbildung

7. Zusammenfassendes Urteil:

Der Beamte ist über die Beurteilung seiner Leistungen unterrichtet worden.

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Beschäftigungstagebuch

de
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

Ausb.-Behörde

Ausbildungs- abschnitt	Dauer der Beschäftigung	(Ausb.-Stelle) Dezernat, Amt	Kurze Angabe der Tätigkeit und Inhalt der bearbeiteten Geschäftssachen von größerer Bedeutung	Bescheinigung des ausbil- denden Beamten; Sichtver- merk des Ausbildungsleiters
1	2	3	4	5

Anlage 4

(zu § 21 Abs. 1)

**Stoffgebiete
für die schriftliche Prüfung****1. und 2. Aufgabe (5 bis 6 Stunden):**

Die Themen für die Aufgaben sind aus einem der folgenden Gebiete zu entnehmen:

- a) Entwürfe für Maßnahmen auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Wasserbaues und der Kulturtechnik, wie Flußregelungen einschließlich Uferbefestigungen, Ent- und Bewässerung einschließlich Dränung und Beregnung, Deich- und Wegeanlagen, Moorkultivierungen (nach gegebenen Lage- und Höhenplänen) und dergleichen;
- b) Entwürfe von Wasserbauwerken, z. B. Stauwerke, Wehr- und Speichieranlagen, Brücken aus Holz, Stein, Stahl, Beton oder Stahlbeton;
- c) Entwürfe für Trinkwasserversorgungsanlagen:
Wassergewinnung — und -aufbereitung, Hochbehälter, Ortsnetz;
- d) Entwürfe für Kanalisationsanlagen und für die Abwasserbehandlung in Kläranlagen und durch Landbehandlung;
- e) Erläuterungen und Kostenüberschläge, Massen- und Baustoffberechnungen zu vorgenannten Entwürfen.

3. Aufgabe (2 Stunden):

Schriftliche Bearbeitung einer Verwaltungsaufgabe aus dem Gebiet des Wasserrechts;

4. Aufgabe (2 Stunden):

Schriftliche Bearbeitung eines praktischen Falles aus dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens;

5. Aufgabe (2 Stunden):

Schriftliche Arbeit aus dem Gebiet der Staats- und Verwaltungskunde oder des Beamtenrechts.

Übersicht
über die in der mündlichen Prüfung zu stellenden Aufgaben

- a) Gewässerkunde
(Pegelwesen, Grundwasserbeobachtung, Rahmenplanung),
- b) Landwirtschaftlicher Wasserbau
(Flußregulierungen, Uferbefestigungen, Ent- und Bewässerungen, Beregnungen, Dränungen, Fischteiche, Hochwasserrückhalteanlagen, Deichanlagen, Wirtschaftswegebau),
- c) Ingenieurbautechnik
(Durchlässe, Brücken in Holz, Stein, Stahl, Beton und Stahlbeton, Stau- bzw. Wehranlagen, Düker und dgl.),
- d) Trinkwasserversorgung,
- e) Kanalisation und Abwasserbehandlung,
- f) Baustoffe und Baumaschinen,
- g) Verwaltungskunde
(allgemeine Staatskunde, Verfassungsrecht des Bundes und des Landes NW, Organisation der Landesverwaltung; Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Wasserrecht, Wasserverbandsrecht, Verbindungswesen),
- h) Beamtenrecht
(allgemeines Beamten- und Versorgungsrecht, Besoldungsrecht, Reisekostenrecht).

Anlage 6

(zu § 27 Abs. 1)

Prüfungsniederschrift

Der
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

wurde in dem Termin am nach der Prüfungsordnung für den
gehobenen bautechnischen Dienst in der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes
Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1963 (MBL. NW. 1964 S. 108/SMBL. NW. 203011) geprüft.

Anwesend:

1. als Vorsitzender
2. als 1. Beisitzer
3. als 2. Beisitzer
4. als 3. Beisitzer
5. als 4. Beisitzer

Die schriftliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

1.
2.
3.
4.
5.

Die schriftliche Prüfung wurde vom bis abgelegt.

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

1.
2.
3.
4.

Das Ergebnis der Prüfung war folgendes:

- a) für den mündlichen Teil die Note:
- b) für den schriftlichen Teil die Note:
- c) Gesamturteil:

1. Beim Bestehen der Prüfung:

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.

2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und sie nach Ablauf von Monaten wiederholen kann.

3. Beim Nichtbestehen der Prüfung der Wiederholung:

Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat.

....., den 19.....

Der Prüfungsausschuß

für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen
Dienstes in der staatlichen Wasserwirtschafts-
verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

.....
(Vorsitzender)

.....
(1. Beisitzer)

.....
(2. Beisitzer)

.....
(3. Beisitzer)

.....
(4. Beisitzer)

Anlage 7

(zu § 28 Abs. 1)

Der Prüfungsausschuß für die Laufbahn des
gehobenen bautechnischen Dienstes in der staat-
lichen Wasserwirtschaftsverwaltung des
Landes Nordrhein-Westfalen

Zeugnis

Der
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

hat am

die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in
der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember
1963 (MBI. NW. 1964 S. 108/SMBI. NW. 203011) vorgeschriebene

Regierungsbauinspektorprüfung

mit bestanden.

....., den 19.....

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

203011
203016

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen und des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 10. Januar 1964

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. d. Bek. v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271/SGV. NW. 2030) erlassen der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, der Innenminister und der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen und des gehobenen kartographischen Dienstes in der Landesverwaltung sowie in den Gemeinden und Gemeindeverbänden folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung für den gehobenen vermessungstechnischen und den gehobenen kartographischen Dienst ist es, Beamte heranzubilden, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen in ihrer Laufbahn vielseitig verwendbar sind und sich ihren Aufgaben und der demokratischen Ordnung verpflichtet fühlen.

(2) Die Ausbildung soll Freude an dem Beruf und gründliche theoretische und praktische Kenntnisse von dem Aufbau und den Aufgaben des öffentlichen vermessungstechnischen oder kartographischen Dienstes vermitteln. Besonders zu fördern sind die staatsbürgerliche Erziehung und das Verständnis für die staats-, verwaltungs- und wirtschaftspolitischen Gegenwartsfragen. Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß die Beamten entsprechend den Anforderungen des gehobenen vermessungstechnischen oder des gehobenen kartographischen Dienstes selbständig arbeiten können.

§ 2

Fachrichtungen

des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes

Der gehobene vermessungstechnische Dienst gliedert sich in folgende Fachrichtungen:

Fachrichtung I „Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst“

Fachrichtung II „Vermessungsdienst der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung“.

§ 3

Ausbildungsbehörden

(1) Ausbildungsbehörden sind

a) für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst:

1. die Regierungspräsidenten,
2. das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen,
3. die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung,
4. die Landschaftsverbände,
5. die kreisfreien Städte und Landkreise,
6. die Ämter und amtsfreien Gemeinden, die ein Vermessungsamt unterhalten, das von einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes geleitet wird und bei dem mindestens zwei Beamte des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes beschäftigt sind,

7. der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk;

b) für den gehobenen kartographischen Dienst das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen.

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten kann auf Antrag auch kreisfreie

Städte und Landkreise, die über geeignete Fachkräfte und Einrichtungen verfügen, als Ausbildungsbehörden für den gehobenen kartographischen Dienst zulassen.

(2) Bei den Ausbildungsbehörden ist ein Beamter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes zum Ausbildungsleiter zu bestellen.

(3) Der Ausbildungsleiter hat die Aufgabe, die praktische Ausbildung der Anwärter zu überwachen. Er soll den Anwärtern jede erforderliche Belehrung zuteil werden lassen und sie in menschlicher und persönlicher Hinsicht verständnisvoll betreuen.

II. Einstellung

§ 4

Voraussetzungen für die Einstellung

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
- b) nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den gehobenen vermessungstechnischen oder den gehobenen kartographischen Dienst geeignet ist; dabei darf von Schwerbeschädigten nur das erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden,
- c) das Abschlußzeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule in der Abteilung Allgemeine Vermessung oder Kartographie besitzt und
- d) im Zeitpunkt seiner Einstellung das 30., als Schwerbeschädigter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 5

Bewerbungsgesuche

(1) Gesuche um Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind an die Ausbildungsbehörde zu richten, bei der der Bewerber eingestellt werden will.

(2) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) ein Lichtbild aus neuester Zeit,
- c) eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn der Bewerber noch nicht volljährig ist,
- d) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses vor der Bewerbung und von Zeugnissen über die Tätigkeiten und Prüfungen seit der Schulentlassung,
- e) eine beglaubigte Abschrift des Abschlußzeugnisses einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule in der Fachrichtung Vermessungswesen oder Kartographie,
- f) eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich verurteilt ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
- g) eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

(3) Bewerbungen können schon sechs Monate vor Beendigung der Ingenieurausbildung vorgelegt werden. Dem Bewerbungsgesuch ist in diesen Fällen eine Abschrift des Zeugnisses über das letzte Studiensemester beizufügen. Die beglaubigte Abschrift des Abschlußzeugnisses ist nachzureichen.

§ 6

Einstellung

(1) Über die Einstellung entscheidet die Ausbildungsbehörde. Die Zahl der eingestellten Bewerber soll dem voraussichtlichen Nachwuchsbedarf entsprechen.

(2) Die Bewerber sollen in der Regel zum 1. April oder zum 1. Oktober eines jeden Jahres eingestellt werden.

(3) Vor der Einstellung sind von dem Bewerber folgende weitere Unterlagen beizubringen:

- a) eine Geburtsurkunde,

- b) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, insbesondere über ausreichendes Seh-, Farbenunterscheidungs- und Hörvermögen.

Außerdem ist vor der Einstellung über jeden Bewerber ein Auszug aus dem Strafregister einzuholen.

III. Vorbereitungsdienst

§ 7

Dauer und Anrechnungen

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Er umfaßt die praktische Ausbildung und den Besuch eines Lehrgangs an der Verwaltungs- und Sparkassenschule.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für den Besuch einer Ingenieurschule sind, auf Antrag bis zu einem Jahr angerechnet werden.

(3) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit im Vermessungswesen des öffentlichen Dienstes, die nach der Abschlußprüfung an einer Ingenieurschule abgeleistet worden sind, können auf Antrag bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie geeignet sind, die für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen oder des gehobenen kartographischen Dienstes erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln und das Ziel der Ausbildung durch diese Anrechnung nicht gefährdet wird.

(4) Die Ausbildungsbehörde entscheidet vor Beginn des Vorbereitungsdienstes über die Anrechnung nach den Absätzen 2 und 3. Es ist jedoch ein Vorbereitungsdienst von mindestens 18 Monaten abzuleisten.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann von der Ausbildungsbehörde verlängert werden, wenn der Anwärter noch nicht genügend vorbereitet ist (z. B. durch Krankheit) oder wenn aus sonstigen Gründen (z. B. schlechter Führung) eine Verlängerung angebracht erscheint.

§ 8

Dienstverhältnisse, Dienstbezeichnung, Unterhaltszuschüsse

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leistet bei seinem Dienstantritt den Diensteid. Er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Vermessungsinspektoranwärter(in)“ bzw. „Kartographeninspektoranwärter(in)“ mit einem auf den Dienstherrn hinweisenden Zusatz, z. B. Regierungsvermessungsinspektoranwärter(in), Stadtvermessungsinspektoranwärter(in), Kreisvermessungsinspektoranwärter(in).

(2) Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen und zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Der Anwärter erhält einen Unterhaltszuschuß nach den geltenden Bestimmungen.

§ 9

Entlassung

Erfüllt ein Anwärter die an ihn im Vorbereitungsdienst zu stellenden Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, so kann er aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

§ 10

Ausbildungsplan

Anlagen 1-3

(1) Die Anwärter werden nach den dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung beigefügten Ausbildungsplänen (Anlagen 1 bis 3) ausgebildet. Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte kann im Einzelfall geändert werden, wenn besondere Gründe dies angezeigt erscheinen lassen.

(2) Der Ausbildungsleiter hat einen Ausbildungsplan für jeden Anwärter vor Beginn der Ausbildung aufzustellen. Eine Ausfertigung des Ausbildungsplans ist dem Anwärter auszuhändigen.

(3) Einem späteren Ausbildungsabschnitt soll der Anwärter erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat.

§ 11

Ausbildungsstellen

(1) Die Ausbildungsbehörde weist den Anwärter den im Ausbildungsplan bestimmten Behörden im Einvernehmen mit diesen zu. Die Überweisung an ein Amtsgericht bedarf des Einverständnisses des zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten.

(2) Der Anwärter untersteht der Dienstaufsicht des Leiters der Behörde, bei der er ausgebildet wird.

§ 12

Praktische Ausbildung

(1) Der Anwärter ist Lernender, nicht Arbeitskraft. Seine Beschäftigung dient nur der Ausbildung.

(2) Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß der Anwärter die auf der Ingenieurschule erworbenen Kenntnisse durch eine vielseitige praktische Beschäftigung mit Arbeiten seiner Fachrichtung gründlich festigt und ergänzt. Außerdem soll der Anwärter einen Einblick in die allgemeine Verwaltungstätigkeit und die Arbeiten der einzelnen Zweige des behördlichen Vermessungswesens erhalten.

(3) Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß der Anwärter bei seinen Arbeiten die zu beachtenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen kennenlernt und sich in ihrer Anwendung sowie im Schriftwechsel übt. Sinn, Zweck und Zusammenhang der Arbeiten und der anzuwendenden Vorschriften sind dem Anwärter zu erläutern. Er ist zu selbständigem Denken und Handeln zu erziehen.

(4) Der Anwärter ist an laufenden Arbeiten der Dienststelle zu beteiligen. Er darf jedoch mit einfachen, regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten nicht länger beschäftigt werden, als es für die Aneignung der dazu erforderlichen Kenntnisse notwendig ist. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von anderen Beamten oder Angestellten ist unzulässig.

(5) Der Anwärter für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst soll vor Anfertigung der praktischen Prüfungsarbeit (§ 25) an mindestens fünfzig Tagen mit örtlichen Vermessungsarbeiten beschäftigt werden.

§ 13

Befähigungsberichte

Für jeden Anwärter ist nach Beendigung jedes Ausbildungsabschnitts von dem Ausbildenden ein Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 4 zu erstatten. Die Befähigungsberichte sind dem Ausbildungsleiter vorzulegen und zu den Personalakten zu nehmen.

Anlage

§ 14

Beschäftigungstagebuch

Der Anwärter führt vom Beginn des Vorbereitungsdienstes an ein Beschäftigungstagebuch nach dem Muster der Anlage 5. Er hat das Beschäftigungstagebuch am Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts dem ausbildenden Beamten zur Bestätigung vorzulegen. Nach den Eintragungen hat der Ausbildungsleiter zu prüfen, ob die Ausbildung des Anwärters von den Ausbildungsstellen zweckentsprechend durchgeführt wird.

Anlage

§ 15

Theoretische Ausbildung

(1) Zu seiner theoretischen Ausbildung ist der Anwärter einer Verwaltungs- und Sparkassenschule zu überweisen. Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten bestimmt im Einvernehmen mit dem Innenminister, welche Verwaltungs- und Sparkassenschulen Lehrgänge für Vermessungsinspektor- und Kartographeninspektoranwärter durchführen. Die Anwärter sollen möglichst am Ende der Ausbildungszeit an einem Lehrgang teilnehmen.

(2) Die Teilnehmer sind für die Dauer des Lehrgangs von dem Dienst in der Verwaltung zu befreien. Der Unterhalts-

zuschuß wird für die Dauer des Lehrgangs weitergezahlt. Auf den Erholungsurlaub darf der Besuch der Schule nicht angerechnet werden.

§ 16

Schriftliche Arbeiten

(1) Der Anwärter hat in jedem Ausbildungsabschnitt einen Berichts- oder Verfügungsentwurf oder eine Darstellung über Aufgaben der Dienststelle, bei der er ausgebildet wird, zu fertigen. Ferner hat er geeignete Themen häuslich zu bearbeiten. Die Arbeiten sind durch den ausbildenden Beamten dem Ausbildungsleiter vorzulegen. Der Anwärter hat außerdem die während des Lehrgangs an der Verwaltungs- und Sparkassenschule nach dem Lehr- und Stoffverteilungsplan vorgesehenen schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen.

(2) Die Arbeiten sind mit dem Anwärter zu besprechen und mit einer der in § 32 genannten Prüfungsnoten zu bewerten.

(3) Die nach Absatz 1 Satz 1 gefertigten Arbeiten sind in einem besonderen Heft aufzubewahren (§ 27 Abs. 2 Buchst. c).

IV. Einstellung von Angestellten der Landesverwaltung in den Vorbereitungsdienst

§ 17

Voraussetzungen

(1) Bewährte Angestellte können in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen oder des gehobenen kartographischen Dienstes eingestellt werden, wenn sie

- a) die Voraussetzungen des § 4 Buchst. a bis c erfüllen,
- b) mindestens sechs Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die üblicherweise von Beamten des gehobenen vermessungstechnischen oder des gehobenen kartographischen Dienstes wahrgenommen werden und
- c) das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Über die Einstellung entscheidet die Ausbildungsbehörde.

(3) Auf die Dienstzeit nach Absatz 1 Buchst. b können Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für den Besuch einer Ingenieurschule sind, auf Antrag bis zu einem Jahr angerechnet werden.

§ 18

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Zeiten der beruflichen Tätigkeit nach § 17 Abs. 1 Buchst. b können auf Antrag bis zu zwei Jahren und sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Über den Antrag entscheidet die Ausbildungsbehörde. Es sind jedoch mindestens sechs Monate Vorbereitungsdienst abzuleisten. Der Bewerber hat an dem Lehrgang nach § 15 Abs. 1 teilzunehmen.

(3) § 8 Abs. 3 findet Anwendung.

V. Angestellte der Gemeinden und Gemeindeverbände

§ 19

Übernahme von Angestellten in das Beamtenverhältnis auf Probe

(1) Angestellte der Gemeinden und Gemeindeverbände können in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, wenn sie

- a) die Voraussetzungen des § 4 Buchst. a bis c erfüllen,
- b) nach Bestehen der Ingenieurprüfung an Stelle des Vorbereitungsdienstes (§ 7) eine sechsjährige Dienstzeit im Angestelltenverhältnis abgeleistet haben, die geeignet ist, die für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen oder des gehobenen kartographischen Dienstes geforderten Fähigkeiten zu vermitteln (§ 7 Abs. 3),
- c) die Laufbahnprüfung für den gehobenen vermessungstechnischen oder gehobenen kartographischen Dienst abgelegt haben,
- d) das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Auf die Dienstzeit nach Absatz 1 Buchst. b können Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für den Besuch einer Ingenieurschule sind, auf Antrag bis zu einem Jahr angerechnet werden.

(3) Die Entscheidung, ob ein Angestellter in den gehobenen vermessungstechnischen oder gehobenen kartographischen Dienst übernommen werden soll, trifft der Dienstherr möglichst vor Beginn der nach Absatz 1 Buchst. b vorgeschriebenen Tätigkeit. Die Entscheidung ist zeitlich so zu treffen, daß der Angestellte nach abgelegter Laufbahnprüfung vor Vollendung des 40. Lebensjahres zum Beamten auf Probe ernannt werden kann. Eine Abschrift der Entscheidung ist zu der Personalakte zu nehmen.

§ 20

Praktische und theoretische Ausbildung

Ist ein Angestellter für die Übernahme in die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen oder gehobenen kartographischen Dienstes vorgesehen, so ist ihm Gelegenheit zu geben, die für die Laufbahn erforderlichen Kenntnisse zu erwerben. Die §§ 2 und 10 bis 16 finden entsprechende Anwendung.

§ 21

Abschluß der Ausbildung

(1) Nach erfolgreichem Verlauf der an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tretenden Dienstzeit im Angestelltenverhältnis ist die Laufbahnprüfung abzulegen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung setzt die Erklärung der Ausbildungsbehörde voraus, daß die im § 19 Abs. 1 Buchst. a, b und d genannten Voraussetzungen vorliegen und die Ausbildung nach § 20 erfolgreich abgeschlossen ist.

(3) Angestellte, welche die Prüfung auch bei Wiederholung nicht bestehen, verbleiben im Angestelltenverhältnis.

VI. Prüfung

§ 22

Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling nach seinen Leistungen, seinen geistigen Anlagen und seiner Gesamtpersönlichkeit für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes oder des gehobenen kartographischen Dienstes geeignet ist. Schwerbeschädigten Prüflingen sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.

§ 23

Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt.

(2) Für jede Fachrichtung der Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes (§ 2) und für die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes wird ein Prüfungsausschuß berufen. Die Prüfungsausschüsse führen folgende Bezeichnungen:

a) in der Fachrichtung I des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes „Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst“

„Prüfungsausschuß für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen vermessungstechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen“,

b) in der Fachrichtung II des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes „Vermessungsdienst der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung“

„Prüfungsausschuß für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes in der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung des Landes Nordrhein-Westfalen“,

c) für den gehobenen kartographischen Dienst „Prüfungsausschuß für die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen“.

(3) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus

- a) einem Beamten mit der Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst
als dem Vorsitzenden
- b) dem Studienleiter der nach § 15 bestimmten Verwaltungs- und Sparkassenschule oder seinem Vertreter
- c) einem zweiten Beamten mit der Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst
- d) zwei Beamten des gehobenen vermessungstechnischen oder des gehobenen kartographischen Dienstes
als den Beisitzern.

Jedes ordentliche Mitglied hat einen oder mehrere Stellvertreter.

(4) Die in Absatz 3 Buchst. d genannten Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreter müssen eine Laufbahnprüfung abgelegt haben. Der zweite Beamte des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes (Absatz 3 Buchst. c) und ein Beamter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes (Absatz 3 Buchst. d) sollen in dem Prüfungsausschuß der Fachrichtung I des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes Beamte einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sein.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von dem zuständigen Fachminister — in der Fachrichtung I des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes und in der Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes im Einvernehmen mit dem Innenminister — für die Dauer von vier Jahren berufen.

(6) Jeder Prüfungsausschuß führt das kleine Landessiegel mit der in Absatz 2 genannten Bezeichnung.

§ 24

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die praktische Prüfung geht der schriftlichen und die schriftliche Prüfung der mündlichen voraus. Bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung in der Fachrichtung I des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes sind die Aufgabengebiete der Ausbildungsbehörde des Anwärters besonders zu berücksichtigen.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausbildungsleitern und in besonderen Fällen auch anderen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen. Beauftragte des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innenministers sind berechtigt, den Prüfungen als Beobachter beizuwohnen und sich durch Fragen an der Prüfung zu beteiligen.

(3) Über das Prüfungsergebnis entscheidet der Prüfungsausschuß. Er entscheidet bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Beratung über das Gesamtergebnis sind von allen am Prüfungsverfahren Beteiligten vertraulich zu behandeln.

(5) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen finden in der Regel im Frühjahr und im Herbst jeden Jahres statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest, veranlaßt die Ladung der Prüflinge und benachrichtigt die Ausbildungsbehörden und den Fachminister.

§ 25

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung besteht in der Anfertigung einer Probearbeit während des Vorbereitungsdienstes. Art und Umfang der Probearbeit bestimmen sich in den Fachrichtungen I und II des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes nach den Anlagen 1 und 2, in der Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes nach der Anlage 3.

(2) Die Aufgabe für die Probearbeit ist dem Anwärter im letzten Ausbildungsjahr durch die Ausbildungsbehörde so rechtzeitig zu stellen, daß die in § 26 Abs. 2 genannten Termine eingehalten werden können. Die Ausbildungsbe-

hörde setzt die Bearbeitungsfrist fest. Sie hat den Umfang der Arbeit so zu bemessen, daß eine Frist von zwei Monaten möglichst nicht überschritten wird. Bestehen Zweifel darüber, ob die für die Probearbeit vorgesehene Aufgabe den in der praktischen Prüfung zu stellenden Anforderungen entspricht, so ist die Stellungnahme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzuholen.

(3) Der Anwärter hat die Probearbeit ohne Unterbrechung selbständig durchzuführen. Die Arbeit ist der Ausbildungsbehörde innerhalb der festgesetzten Frist mit der schriftlichen Versicherung vorzulegen, daß er sie ohne fremde Hilfe gefertigt und nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Bearbeitungsfrist kann durch die Ausbildungsbehörde verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Erkrankung hat der Anwärter ein amtsärztliches Zeugnis über die Dauer seiner Erkrankung beizubringen.

§ 26

Bewertung der Probearbeit

(1) Die Probearbeit wird von dem Ausbildungsleiter oder einem von ihm beauftragten Beamten vorgeprüft. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Ausbildungsbehörde übersendet die Probearbeit spätestens zwei Monate nach der Ablieferung durch den Anwärter mit der Niederschrift und einem Vorschlag für die Bewertung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der die Arbeit im Benehmen mit einem vermessungstechnischen bzw. kartographischen Beisitzer endgültig beurteilt und mit einer der in § 32 festgesetzten Noten bewertet. Der vermessungstechnische Beisitzer soll bei Prüfungen der Fachrichtung I des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes Beamter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sein. Bei mangelnder Einigung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Für Anwärter, die im Frühjahr die Prüfung ablegen sollen, müssen die Probearbeiten spätestens bis zum 15. 1., für Anwärter, die im Herbst die Prüfung ablegen sollen, spätestens bis zum 15. 7. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen.

(3) Hat der Anwärter die Probearbeit nicht rechtzeitig abgeliefert oder ist sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden, so kann er innerhalb eines Monats nach dem ursprünglichen Abgabetermin oder nach der Mitteilung der Ablehnung eine zweite Aufgabe beantragen.

(4) Wenn auch die zweite Probearbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht fristgemäß abgeliefert oder nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird, so gilt die Prüfung als wiederholt nicht bestanden.

§ 27

Meldung und Zulassung zur schriftlichen Prüfung

(1) Die Ausbildungsbehörde meldet den Bewerber für den Frühjahrstermin zum 1. 3., für den Herbsttermin zum 1. 9. des Jahres nach dem Muster der Anlage 6 dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchst. a Nr. 5 und 6 sowie Buchst. b Satz 2 über den Regierungspräsidenten.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

- a) das Beschäftigungstagebuch,
- b) die Befähigungsberichte und ggf. die Erklärung der Ausbildungsbehörde (§ 21 Abs. 2),
- c) die Haus- und Aufsichtsarbeiten (in einem Aktenheft vereinigt),
- d) der Bescheid über das Bestehen der praktischen Prüfung.

(3) Die Zulassung spricht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus. In Zweifelsfällen hat er die Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen.

§ 28

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung findet für Anwärter der Fachrichtung I des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes bei dem zuständigen Regierungspräsidenten,

Anla:

der Fachrichtung II des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes bei dem zuständigen Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung,

des gehobenen kartographischen Dienstes beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

statt.

lage 7 (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit einem vermessungstechnischen Beisitzer die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Es sind fünf Aufgaben zu stellen. Die Aufgaben sind aus den in der Anlage 7 aufgeführten Prüfungsfächern so auszuwählen, daß jedes Prüfungsfach berücksichtigt wird.

(3) Die Aufgaben sind den in Absatz 1 genannten Behörden in versiegelten Umschlägen zuzustellen und bis zum Prüfungstag versiegelt unter sicherem Verschuß zu halten. Die Umschläge dürfen erst am Prüfungstage in Gegenwart der Prüflinge geöffnet werden. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben.

(4) Die Aufsichtsarbeiten sollen möglichst an fünf aufeinanderfolgenden Tagen gefertigt werden. Für die Bearbeitung jeder Aufgabe ist eine angemessene Bearbeitungsfrist festzusetzen; sie darf nicht mehr als fünf Stunden betragen.

§ 29

Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

(1) Die Aufsicht bei den schriftlichen Arbeiten führt ein Beamter der in § 28 genannten Behörden, der vom Leiter der Behörde bestimmt wird.

age 8 (2) Der aufsichtführende Beamte fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 8 und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zu übersenden. Die Niederschrift ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu übersenden.

§ 30

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei für das betreffende Prüfungsfach bestimmten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beurteilen und mit einer der in § 32 festgesetzten Noten zu bewerten. Bei der Beurteilung sind Rechtschreibung, Stil und Ausdruck zu berücksichtigen. Nach der Bewertung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil der Prüfer abweichende Bewertung mit Begründung schriftlich zu vermerken. Bei abweichender Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuß endgültig.

(2) Hat ein Prüfling eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgeliefert, so gilt sie als „ungenügend“.

(3) Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn

- a) drei oder mehr schriftliche Arbeiten geringer als „ausreichend“ bewertet sind oder
- b) zwei schriftliche Arbeiten geringer als „ausreichend“ bewertet sind und ein Ausgleich durch die übrigen Prüfungsarbeiten nicht erreicht wird.

(4) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung spricht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus. In Zweifelsfällen hat er die Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen.

(5) Wird der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(6) Die Prüfungsarbeiten sind mindestens zehn Jahre lang bei der Behörde aufzubewahren, bei der der Prüfungsausschuß gebildet ist.

§ 31

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll spätestens zwei Monate nach Beendigung der schriftlichen Prüfung stattfinden. In der Prüfung sollen nicht mehr als vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Für jede Gruppe soll die Prüfung zwei bis drei Stunden dauern.

(2) Den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Prüfung umfaßt die in der Anlage 7 aufgeführten Prüfungsfächer.

§ 32

Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen der praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie das Gesamtergebnis werden wie folgt bewertet:

- | | |
|-----------------|---|
| 1. sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 2. gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| 3. befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| 4. ausreichend | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 5. mangelhaft | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln, |
| 6. ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

§ 33

Gesamtergebnis

(1) Nach dem Ergebnis der praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfung trifft der Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung der Befähigungsberichte die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Ergebnis die Prüfung bestanden ist. Ausschlaggebend ist, ob der Prüfling nach dem Gesamteindruck das Ziel der Ausbildung erreicht hat. Eine rein rechnerische Ermittlung der Gesamtnote ist unzulässig. Der Prüfling hat die Prüfung bestanden, wenn er mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht hat. Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt das Ergebnis der Prüfung fest. § 24 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling am Tage der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

§ 34

Niederschrift

Über den Verlauf der Prüfung und das Gesamtergebnis ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9 zu fertigen. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie wird mindestens zwanzig Jahre lang bei der Behörde aufbewahrt, bei der der Prüfungsausschuß gebildet ist.

Anlage 9

§ 35

Zeugnis

(1) Besteht der Prüfling die Prüfung, so erhält er ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 10, aus dem die in der Prüfung erzielte Gesamtnote zu ersehen ist.

Anlage 10

(2) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(3) Eine Zweitausfertigung des Zeugnisses ist zu den Prüfungsakten zu nehmen. Eine weitere Ausfertigung, die für die Personalakten bestimmt ist, übersendet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit den Prüfungsunterlagen (§ 27 Abs. 2) der Ausbildungsbehörde.

§ 36

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies bei Erkrankung in der Regel durch ein amtsärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgeleiteten Arbeiten als Prüfungsarbeiten angerechnet werden.

(4) Erscheint ein Prüfling ohne den Nachweis einer ausreichenden Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 37

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Prüflinge, die die in § 25 Abs. 3 Satz 2 vorgeschriebene Versicherung unrichtig abgeben oder bei einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, kann der Aufsichtsführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, aber nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 38

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß bestimmt, wie lange der Prüfling noch auszubilden ist. Die Dauer der zusätzlichen Ausbildung soll mindestens sechs, aber nicht mehr als zwölf Monate betragen.

(2) Der schriftliche und mündliche Teil der Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(3) Bei Anwärtern, die die Prüfung auch bei Wiederholung nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

§ 39

Der Anwärter nach bestandener Prüfung

Nach bestandener Prüfung wird der Anwärter, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum „Vermessungsinspektor zur Anstellung (z. A.)“ oder „Kartographeninspektor zur Anstellung (z. A.)“ mit einem auf den Dienstherrn hinweisenden Zusatz ernannt.

§ 40

Berichte über Prüfungsergebnisse

Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse (§ 23) berichten dem Fachminister zum 1. Juni j. J. nach dem Muster der Anlage 11 über die Ergebnisse der Prüfungen.

Anlag

VII. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 41

Übergangsbestimmungen

(1) Die Ausbildung und Prüfung der bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Vorbereitungsdienst befindlichen Anwärter richtet sich nach den bisherigen Vorschriften. Der Vorbereitungsdienst kann jedoch gemäß § 7 Abs. 2 gekürzt werden, wenn es der Stand der Ausbildung des Anwärters zuläßt.

(2) Von dem Nachweis der in § 20 geforderten Ausbildung kann bei der Zulassung zur Prüfung zur Vermeidung von Härten für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung abgesehen werden.

§ 42

Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt ab treten außer Kraft:

- a) die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes v. 9. 4. 1940 (RMBliV. S. 745) i. d. F. v. 1. 9. 1959 (SMBI. NW. 203011),
- b) die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes in der Landeskulturverwaltung v. 15. 5. 1940 (LwRMBI. S. 483),
- c) die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen kartographischen Dienstes v. 29. 7. 1937 (RMBliV. S. 1309) i. d. F. v. 1. 6. 1940 (RMBliV. S. 1125).

Ausbildungsplan
für die praktische Ausbildung in der Laufbahn des
gehobenen vermessungstechnischen Dienstes, Fachrichtung I
„Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst“

Aus- bildungs- abschnitt	Aus- bildungs- dauer (Mon.)	Ausbildungsstelle	Arbeitsgebiet
1	2	3	4
1	1	Amtsgericht (Grundbuchamt)	Einrichtung und Führung des Grundbuchs;
2	1	Regierungshauptkasse, Kommunalkasse oder Amtskasse des Landes- vermessungsamts	Allgemeine Kassengeschäfte;
3	2	Technische Abtei- lungen des Landes- vermessungsamts	Trigonometrische und polygonometrische Arbeiten, Schnellein- wägungen, Arbeiten im Landesdreiecks- und im Aufnahmenetz, Wiederherstellung trigonometrischer Punkte, Einwägungen, Topographische Zeichenarbeiten, Vorbereitung, Ausführung und Bearbeitung topographischer Neuaufnahmen, Photogrammetrische Arbeiten, insbesondere Herstellung der Karten 1 : 5000 und 1 : 25 000 nach Luftbildern, Vorbereitung und örtliche Ausführung topographischer Berichti- gungsarbeiten, Beschäftigung in der kartographischen Abteilung;
4	3	Katasteramt einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises	Allgemeiner Schriftwechsel, Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters, Abschluß- arbeiten, Verbindung zwischen Grundbuch und Kataster, Führung von Geschäftsbüchern, Gebührenordnung der Kataster- und Vermessungsverwaltung, Vorbereitung, Ausführung und häusliche Bearbeitung von Ka- tasterneu- und Katasterfortführungsvermessungen, Prüfung beigebrachter Vermessungsschriften, Laufendhaltung der amtlichen topographischen Kartenwerke;
5	3	Kommunales Vermes- sungsamt, das von ei- nem Beamten des hö- heren vermessungs- technischen Verwal- tungsdienstes geleitet wird	Grundzüge der Bauleitplanung, der Wertermittlung und der Boden- ordnung sowie die damit zusammenhängenden vermessungstechni- schen Arbeiten;
6	2	Bezirksregierung, Dezernat 15 (Kataster- und Vermessungs- wesen)	Allgemeine Verwaltungsaufgaben, Personal-, Rechnungs- und Haus- haltsangelegenheiten, Registratordienst, Material- und Aktenverwaltung, Aufgaben der Fachaufsicht, Ausführung überörtlicher Vermessungsarbeiten;
7	22	Ausbildungsbehörde	Vertiefte Ausbildung in den Arbeitsgebieten der Ausbildungsbehörde des Anwärter;
8	2	Lehrgang an einer Ver- waltungs- und Spar- kassenschule.	

Blatt 2 zu Anlage 1**Anmerkungen:**

1. Von den Ausbildungsabschnitten 3 bis 6 wird derjenige, dessen Ausbildungsstelle zur Ausbildungsbehörde des Anwärters gehört, mit dem Ausbildungsabschnitt 7 zusammengefaßt.
2. Die Ausbildung beginnt mit einem Teil (etwa 6 Monate) des Ausbildungsabschnitts 7. Hieran schließen sich die Ausbildungsabschnitte 1 bis 6 an. Die Reihenfolge dieser Abschnitte ist jedoch nicht bindend. Am Ende der Ausbildung folgt dann der Rest des Ausbildungsabschnitts 7, in dem auch die Probearbeit (§ 25) zu fertigen ist, und Ausbildungsabschnitt 8.
3. Zeiten einer praktischen Tätigkeit im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 und § 18 Abs. 2 werden in erster Linie auf den Ausbildungsabschnitt 7 und darüber hinaus auf diejenigen der Ausbildungsabschnitte 3 bis 6 angerechnet, dessen Ausbildungsstelle zur Ausbildungsbehörde des Anwärters gehört. Die Ausbildungsabschnitte 1 bis 4 und 8 sind von jedem Anwärter abzuleisten. Dabei kann der Ausbildungsabschnitt 4 um einen Monat gekürzt werden.
4. Als praktische Prüfungsarbeit soll der Anwärter entsprechend dem Schwerpunkt seiner Ausbildung entweder
 - a) die Neuvermessung eines geeigneten Gebiets oder eine umfangreichere Fortführungsvermessung örtlich und häuslich selbständig bearbeiten, oder
 - b) eine trigonometrische Punktbestimmung für mindestens 6 zusammenhängende Festpunkte einschließlich der Koordinatenberechnung und -ausgleichung bzw. eine andere nach Umfang und Schwierigkeit entsprechende trigonometrische Arbeit örtlich und häuslich selbständig durchführen, oder
 - c) ein Gelände angemessenen Umfangs und Schwierigkeitsgrades topographisch oder photogrammetrisch selbständig bearbeiten.
5. Der Erholungsurlaub ist auf die Ausbildungsabschnitte 1 bis 7 anzurechnen; jedoch darf die praktische Prüfungsarbeit nicht durch Erholungsurlaub unterbrochen werden.

Ausbildungsplan

**für die praktische Ausbildung in der Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes, Fachrichtung II
„Vermessungsdienst der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung“**

Aus- bildungs- abschn.	Aus- bildungs- dauer (Mon.)	Ausbildungsstelle	Arbeitsgebiet
1	2	3	4
1	1	Amtsgericht (Grundbuchamt)	Einrichtung und Führung des Grundbuchs;
2	2	Katasteramt einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises	Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters, Verbin- dung zwischen Grundbuch und Kataster, Vorbereitung, Ausführung und häusliche Bearbeitung von Kataster- fortführungsvermessungen;
3	4	Landesamt für Flur- bereinigung und Siedlung	Aufbau und Aufgaben der staatlichen Verwaltung und der Selbst- verwaltung, Staatsbürgerkunde, soweit erforderlich: bürgerliches und öffentliches Recht, Wasserrecht, Planungsrecht, Teilnahme an der Prüfung von Entwürfen für Polygonnetze, Flureinteilung, Neu- einteilung, Prüfung von Katasterberichtigungsunterlagen, Akten- und Kartenarchiv, Luftbildmessung, Vervielfältigungstech- nik, Automatisierung;
4	27	Amt für Flur- bereinigung und Siedlung	Vertiefte Ausbildung in den Arbeitsgebieten der Ausbildungsbe- hörde des Anwärters
5	2	Lehrgang an einer Ver- waltungs- und Spar- kassenschule.	

Anmerkungen:

1. Die Ausbildung beginnt mit einem Teil (6–12 Monate) des Ausbildungsabschnitts 4. Hieran schließen sich die Ausbildungsabschnitte 1 bis 2 an. Die Reihenfolge dieser Abschnitte ist nicht bindend. — Es folgt der zweite Teil des Abschnitts 4. Dieser wird durch den Abschnitt 3 unterbrochen, so daß am Ende der Ausbildung noch 5–6 Monate des Abschnitts 4, in denen die Probearbeit (§ 25) durchzuführen ist, und Abschnitt 5 abzuleisten sind.
2. Zeiten einer praktischen Tätigkeit im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 und § 18 Abs. 2 werden in erster Linie auf den Ausbildungsabschnitt 4 und darüber hinaus auf den Ausbildungsabschnitt 3 angerechnet. Die Ausbildungsabschnitte 1 bis 2 sind grundsätzlich mit je 1 Monat Dauer von jedem Anwärter abzuleisten.
3. Die praktische Prüfungsarbeit soll dem Arbeitsgebiet eines ersten vermessungstechnischen Sachbearbeiters aus dem Ausbildungsabschnitt 4 entnommen werden.
4. Der Erholungsurlaub ist auf die Ausbildungsabschnitte 1–4 anzurechnen; jedoch darf die praktische Prüfungsarbeit nicht durch Erholungsurlaub unterbrochen werden.

Anlage 3

(zu § 10 Abs. 1)

Ausbildungsplan
für die praktische Ausbildung in der
Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes

Ausbildungs- abschn.	Ausbil- dungs- dauer (Mon.)	Ausbildungsstelle	Arbeitsgebiet
1	2	3	4
1	5	Landesvermessungs- amt (Kartographische Abt.)	Herstellung und Berichtigung der Topographischen Karte 1:25000 einschließlich Korrekturlesen und Taxieren der Arbeiten;
2	5	Landesvermessungs- amt (Kartographische Abt.)	Kartendruck- und vervielfältigungstechnische Arbeiten, insbesondere Reprophotographie, Kartenbeschriftung, Kopie und Landkartendruck;
3	2	Landesvermessungs- amt (Trigonometrische Abt.)	Trigonometrische, polygonometrische und nivellitische Vermessungen, Einrichtung und Benutzung des Nachweises der FP und NivP, einfache Koordinatenberechnung und -umformung, Blatt- eckenwerte;
4	3	Katasteramt einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises	Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters, verschiedenartige Katasterkarten, Herstellung der Katasterplankarte;
5	3	Landesvermessungs- amt (Topographische Abt.)	Topographische Arbeiten, insbesondere Aufnahme und Erkundung (Feldvergleich), Meldedienst, Weiterentwicklung der Katasterplankarte zur Deutschen Grundkarte 1:5000, Photogrammetrische Arbeiten zur Herstellung der Deutschen Grundkarte 1:5000 und von Katasterkarten.
6	6	Landesvermessungs- amt (Kartographische Abt.)	Herstellung und Berichtigung der Topographischen Karten 1:50000 und 1:100000, einschließlich Korrekturlesen und Taxieren der Arbeiten, Einführung in die Kartenwerte kleinerer Maßstäbe, Herstellung von Sonderkarten verschiedenen Inhalts und in verschiedenen Maßstäben;
7	3	Landesvermessungs- amt	Allgemeine Verwaltungsaufgaben, Haushalts- und Personalangelegenheiten; Registratordienst, Aktenverwaltung;
8	6	Landesvermessungs- amt (Kartographische Abt.)	Geschäfts- und Kostenabwicklung kartographischer und reproduktionstechnischer Arbeiten, Einführung in die Arbeiten des Kartenvertriebs;
9	1	Regierungshauptkasse oder Amtskasse des Landesvermessungs- amts	Allgemeine Kassengeschäfte;
10	2	Lehrgang an einer Ver- waltungs- und Spar- kassenschule.	

Anmerkungen:

1. Als praktische Prüfungsarbeit soll der Anwärter während des Ausbildungsabschnitts 6 aus einer amtlichen topographischen Karte einen Ausschnitt entwerfen, neu zeichnen oder berichtigen.
2. Zeiten einer praktischen Tätigkeit im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 und § 18 Abs. 2 werden auf die Ausbildungsabschnitte 1 bis 3, 6 und 8 angerechnet. Grundsätzlich hat jeder Anwärter den Ausbildungsabschnitt 4 mit zwei Monaten und die Ausbildungsabschnitte 5, 9 und 10 in der vorgeschriebenen Dauer abzuleisten.
3. Der Erholungsurlaub ist auf die Ausbildungsabschnitte 1—9 anzurechnen; jedoch darf die praktische Prüfungsarbeit nicht durch Erholungsurlaub unterbrochen werden.
4. In den Fällen, in denen eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis als Ausbildungsbehörde zugelassen ist (§ 3 Abs. 1 Buchst. b) werden die Ausbildungsabschnitte 3, 4, 7, 8 und 9 ganz bei entsprechenden Stellen der Ausbildungsbehörde abgeleistet. Teile der Ausbildungsabschnitte 1, 2, 5 und 6 sind unmittelbar hintereinander beim Landesvermessungsamt abzuleisten, und zwar im

Ausbildungsabschnitt 1:	3 Monate,
Ausbildungsabschnitt 2:	1 Monat,
Ausbildungsabschnitt 5:	1 Monat,
Ausbildungsabschnitt 6:	3 Monate,
insgesamt:	8 Monate.

Anlage 4

(zu § 13)

.....
(Dienststelle, Amt oder Abteilung)**Befähigungsbericht**über d.....
(Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

für die Zeit der Ausbildung beim

vom bis

Ausbildungsabschnitt

1. Allgemeine Befähigung:

- a) Auffassungsgabe
- b) Urteilsfähigkeit
- c) Selbständigkeit
- d) Fleiß
- e) Gestaltende Befähigung
- f) Sprachliche Ausdrucksfähigkeit
- aa) mündlich
- bb) schriftlich

2. Leistungen:

- a) Fachliche Leistungen
- b) Erledigung laufender Arbeiten
- aa) nach dem Umfang der Arbeit
- bb) nach der Güte der Arbeit
- c) Ergebnis der Übungsarbeiten und Besprechungen

3. Hervortretende Wesenseigenschaften**4. Führung:**

- a) dienstlich
- b) außerdienstlich

5. Ist das Ausbildungsziel erreicht?

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel:

Lücken der Ausbildung

6. Zusammenfassendes Urteil:

Der Beamte — Angestellte ist über die Beurteilung seiner Leistungen unterrichtet worden.

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Beschäftigungstagebuch

de (Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

Ausbildungs- abschn.	Dauer der Beschäftigung von..... bis.....	Ausbildungs- stelle	Kurze Angabe der Tätig- keit und des Inhalts der bearbeiteten Geschäfts- sachen von größerer Be- deutung	Bescheinigung des aus- bildenden Beamten; Sichtvermerk des Aus- bildungsleiters
1	2	3	4	5

Anlage 6
(zu § 27 Abs. 1)

(Seite 1)

.....
(Ausbildungsbehörde)

Meldung

des (der)
(Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. in

zur Prüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst — Fachrichtung I, II — gehobenen kartographischen Dienst*)

Schulbildung:

Ingenieurzeugnis der schule

in Prädikat:

Eingetreten als anwärter am

bei

Der Schwerpunkt der Ausbildung lag auf folgenden Sachgebieten¹⁾:

.....

(Seite 2)

Kurze Darstellung der Beschäftigung im Vorbereitungsdienst

(Seite 3)

Beurteilung der Persönlichkeit und der dienstlichen und außerdienstlichen Führung	Urteil des Ausbildungsleiters über Befähigung, Fleiß, Leistungen

(Seite 4)
frei

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

¹⁾ Nur bei Fachrichtung I des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes auszufüllen.

Prüfungsfächer

A. der Fachprüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst

Fachrichtung I: „Allgemeiner Kataster- und Vermessungsdienst“

1. Liegenschaftskataster
2. Landesvermessung
3. Katastervermessung und gemeindliches Vermessungswesen
4. Bauleitplanung, Wertermittlung und Bodenordnung
5. Gesetzes- und Verwaltungskunde, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Fachrichtung II: „Vermessungsdienst der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung“

1. Behörde und Verfahren
2. Vermessungstechnik I
3. Vermessungstechnik II, Planarbeiten und Bauausführung
4. Landesvermessung, Katastervermessung und Liegenschaftskataster
5. Gesetzes- und Verwaltungskunde

B. der Fachprüfung für den gehobenen kartographischen Dienst

1. Einrichtung und Arbeitsweise der Vermessungs- und Katasterbehörden
2. Kartographie
3. Kartendruck- und Vervielfältigungstechnik
4. Landesvermessung, Katastervermessung und Liegenschaftskataster
5. Gesetzes- und Verwaltungskunde, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Anlage 8

(zu § 29 Abs. 2)

Niederschrift

über die

Durchführung der schriftlichen Prüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst in der Fach-
richtung I, II „.....“ — gehobenen kartographischen Dienst*)

beim

am..... in der Zeit vom bis

Prüfungsarbeit(en)*):

Die Aufsicht übte der Unterzeichnete aus.

Folgende Prüflinge nahmen teil: (ggf. durch Anlage ergänzen.)

Vor Beginn der Prüfung wurde den Prüflingen das erforderliche Schreibpapier (und ggf. die erforderlichen Formulare) ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag mit der(n) Prüfungsarbeit(en)* wurde in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe(n)* übergeben.

Folgende Hilfsmittel waren erlaubt:

Die Prüflinge wurden darauf hingewiesen, daß der Prüfling, der einen Täuschungsversuch unternimmt oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, von der Fortsetzung der Prüfungsarbeit ausgeschlossen werden kann, daß über die Teilnahme an der weiteren Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfungsausschuss entscheidet.

Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten:

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsraum verlassen (Name, Dauer der Abwesenheit):

Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Bemerkungen:

Die abgegebenen Prüfungsarbeiten habe ich in einem Briefumschlag verschlossen. Diesen verschlossenen Briefumschlag habe ich

Herrn

als dem Vorsitzenden*) — oder als dem von dem Vorsitzenden bestimmten Beisitzer*) des Prüfungsausschusses am übersandt.

Ich versichere pflichtgemäß, daß außer den angegebenen*) keine*) Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Aufsichtführenden)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Niederschrift

über die

am beim
abgehaltene Prüfung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes in der Fachrichtung I, II „.....“
— gehobenen kartographischen [Dienstes*) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 1964 (MBL. NW. S. 121/SMBL. NW. 203011)

.....

Prüfungsausschuß:

Vorsitzender:

Beisitzer:

.....

Prüfungsfächer:

*) Nichtzutreffendes ist fortzulassen.

Blatt 2 zu Anlage 9

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Dienst- bezeich- nung	Geburts- datum	Ergebnis der prakti- schen Prüfung	Ergebnis der schriftlichen Prüfung						Not sch Prü
						1. Ar- beit	2. Ar- beit	3. Ar- beit	4. Ar- beit	5. Ar- beit		

Bemerkungen:
zu lfd. Nr.:

Vor Wiederholung der Prüfung ist der Prüfling noch Monate auszubilden.

Anlage 10

(zu § 35 Abs. 1)

Prüfungszeugnis

Der/die
geboren am in
hat am die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Lauf-
bahnen des gehobenen vermessungstechnischen und des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande
Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 1964 (MBl. NW. S. 121/SMBI. NW. 203011) vorgeschriebene

Prüfung für den gehobenen
vermessungstechnischen Dienst in der Fachrichtung

I, II „.....“
– gehobenen kartographischen Dienst*)

bestanden.

....., den 19.....

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses:

(Siegel)

*) Nichtzutreffendes ist fortzulassen.

Zusammenstellung

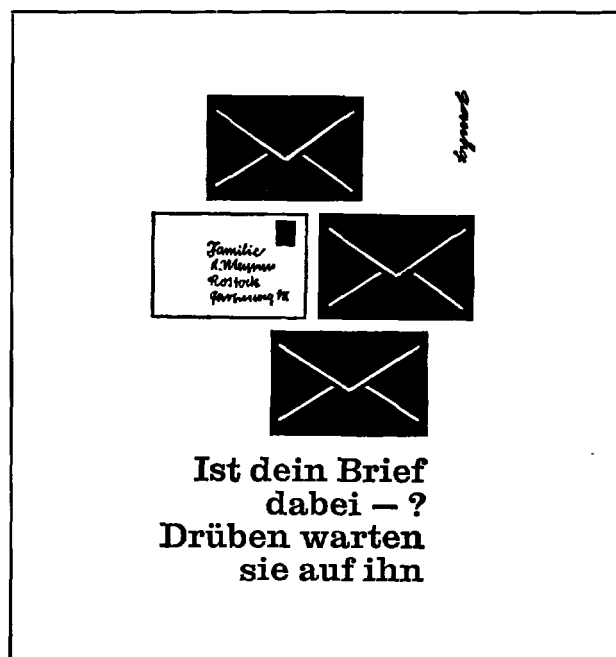
der Ergebnisse der Prüfungen für den
gehobenen vermessungstechnischen Dienst in der
Fachrichtung I, II „.....“
— gehobenen kartographischen Dienst*)

[illegible]

Bemerkung:

In der Zusammenstellung sind auch die nicht zugelassenen und die Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, aufgeführt.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.



Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.